

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Josef Lentner GmbH

(Stand: Juni 2023)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Josef Lentner GmbH (nachstehend „LENTNER“ oder „wir“ genannt) und Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt) richten sich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt). Die AGB gelten nur gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB) oder gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2. Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend „Ware“ genannt), ohne Rücksicht darauf, ob LENTNER die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB) sowie für Werkverträge (§ 631 BGB). Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Kunden, ohne dass LENTNER in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; über Änderungen der AGB werden wir den Kunden in diesem Fall unverzüglich schriftlich oder in Textform informieren. Mitgeteilte Änderungen werden Bestandteil sämtlicher künftigen Verträge mit dem Kunden und erlangen in laufenden Verträgen Geltung zwischen LENTNER und dem Kunden, wenn der Kunde der Geltung zustimmt. Als Zustimmung gilt hierbei jede ohne ausdrücklichen Vorbehalt erklärte Bestellung oder sonstige rechtserhebliche Handlung unter dem betreffenden Vertrag.
- 1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als LENTNER ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich (Textform genügt) zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn LENTNER in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (Textform genügt).
- 1.5. Sämtliche Vereinbarungen, die von unseren Mitarbeitern und/oder Erfüllungsgehilfen getroffen werden, sowie Abweichungen von diesen Bedingungen, Ergänzungen, Nebenabreden und Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung seitens LENTNER. Zeichnungen, Kalkulationen, Spezifikationen, Leistungsangaben, Fristen, Maße, Toleranzen und Gewichte sind mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung für uns nicht verbindlich.
- 1.6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber LENTNER abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot und Angebotsunterlagen, Nachträge und Kündigung

- 2.1. Die Angebote von LENTNER sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, Abbildungen, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – unabhängig davon, ob in physischer oder elektronischer Form – (nachfolgend zusammen „Gegenstände“ genannt) überlassen, an denen wir uns – auch ohne gesonderten Hinweis – Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche schriftliche (Textform genügt) Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- 2.2. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot.
- 2.3. Die Annahme durch LENTNER kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch die Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- 2.4. Leistungen, die von LENTNER nicht erbracht werden können, behalten wir uns vor, von externen Lieferanten zu beziehen, dies ohne vorherige Abstimmung mit dem Kunden/Besteller. Der Kunde/Besteller verzichtet hiermit auf diese vorherige Abstimmung.
- 2.5. LENTNER ist berechtigt, die Annahme einer Bestellung des Kunden abzulehnen, insbesondere, wenn erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch von LENTNER aus dem jeweiligen Vertrag durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden bei Annahme der Bestellung gefährdet wäre.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Josef Lentner GmbH

(Stand: Juni 2023)

- 2.6. Nachträgliche Änderungen sind vom Kunden gesondert zu beauftragen und abzunehmen. Entstehende Mehrkosten werden entsprechend der Nachtragsauftragserteilung des Kunden gesondert berechnet. Durch derartige Nachträge werden etwaige vereinbarte Lieferfristen angemessen verlängert.
- 2.7. Eine Überprüfung der Vorgaben in einer Bestellung auf Urheber- oder sonstige Schutzrechtsverletzungen hat durch den Kunden zu erfolgen. Erkennt LENTNER, dass die Vorgaben des Kunden oder deren Umsetzung Schutzrechte Dritter verletzt, kann LENTNER von dem Auftrag zurücktreten oder - im Falle eines Dauerschuldverhältnisses oder in Vollzug gesetzten Vertrages - den Auftrag fristlos kündigen.
- 2.8. LENTNER ist zum Rücktritt bzw. zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass die Gegenleistung des Kunden aufgrund dessen mangelnder Leistungsfähigkeit gefährdet ist, ist LENTNER berechtigt, die Leistung zu verweigern oder Zahlung Zug-um-Zug zu verlangen. Weitere gesetzliche Leistungsverweigerungs-, Kündigungs- und Rücktrittsgründe bleiben unberührt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sofern im Einzelfall nichts Anderes vereinbart wird, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise der LENTNER, und zwar ab Werk/ab Lager (EXW Incoterms 2020), exklusive Verpackung. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2. Beim Versandkauf (Ziffer 5.1 dieser AGB) trägt der Kunde zusätzlich die Transport- bzw. Versandkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.
- 3.3. Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab Versendung der Ware. LENTNER ist jedoch berechtigt, eine Anzahlung i.H.v. 1/3 des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab Rechnungsstellung. Der Anspruch auf Leistung einer Anzahlung besteht nicht bei Verträgen mit einem Lieferwert von weniger als 5.000,00 EUR.
- 3.4. Mit Ablauf der Zahlungsfrist gemäß Ziffer 3.3 dieser AGB kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszins, unter Kaufleuten mindestens aber in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von LENTNER auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Der Kunde ist bei Verzug ferner zur Zahlung der gesetzlichen Verzugschuld (§ 288 Abs. 5 Satz 1 BGB, derzeit EUR 40,00) verpflichtet. LENTNER behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens unter Anrechnung der Verzugschuld vor.
- 3.5. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gem. Ziffer 7.6 Satz 2 dieser AGB unberührt.
- 3.6. LENTNER behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages betriebsexterne Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, (i) aufgrund geänderter Beschaffungspreise (Vorprodukte, Materialien oder Rohstoffe) bzw. Produktionskosten (bspw. Energiekosten) eintreten oder (ii) sich aufgrund erschwelter Liefersituationen Kostensteigerungen ergeben und diese sich auf die Gesamtkosten der Produkte auswirken. Ein Ausgleich steigender Kosten durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen wird LENTNER hierbei berücksichtigen. Kostenersparnisse wird LENTNER in Form einer Preisermäßigung an den Kunden weitergeben, sofern nicht aufgrund anderweitig gestiegener Kosten die Gesamtkosten stabil bleiben. Kosten, die zu Preisänderungen führen, wird LENTNER dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
Kunde.

4. Lieferfrist und Lieferverzug

- 4.1. LENTNER teilt dem Kunden vor Annahme der Bestellung die erwartete Lieferzeit mit, soweit diese nicht individuell vereinbart wird.
- 4.2. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Dies ist der Fall, wenn (i) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist oder (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Produkte sichergestellt ist und dem Kunden durch die Teillieferung kein erheblicher Mehraufwand und keine zusätzlichen Kosten entstehen. Teillieferungen werden gesondert durch Teilrechnungen in Rechnung gestellt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Josef Lentner GmbH

(Stand: Juni 2023)

- 4.3. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (z.B. Nichtverfügbarkeit der Leistung, Naturkatastrophen, Pandemien, Betriebsstörungen aller Art, Unmöglichkeit der Herstellung der Ware auf den gängigen Maschinen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel Energien oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferungen durch Lieferanten), verlängert sich die Lieferzeit, sofern wir hierdurch an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung gehindert sind, um die Dauer der Störung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, wenn weder uns noch unsere Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind. Wir werden den Kunden unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir den Käufer über die Nichtverfügbarkeit auch innerhalb der neuen Lieferfrist unverzüglich informieren; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten.
- 4.4. Der Eintritt des Lieferverzugs von LENTNER bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle einer Lieferverzögerung ist der Kunde verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung besteht oder wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
- 4.5. Der Kunde ist unbeschadet der gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt nur berechtigt, wenn das LENTNER die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten hat und/oder der Kunde LENTNER erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
- 4.6. Die Rechte des Kunden gem. Ziffer 7 dieser AGB und die gesetzlichen Rechte von LENTNER insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.
- 5. Lieferung, Nachträge, Erfüllungsort, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug**
- 5.1. Die Lieferung erfolgt ab Werk/ab Lager (EXW Incoterms 2020). Erfüllungsort ist der Sitz von LENTNER. Auf Verlangen und auf Kosten und Gefahr des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist LENTNER beim Versendungskauf berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) auf Kosten des Käufers nach billigem Ermessen selbst zu bestimmen.
- 5.2. Beizustellende Werkzeuge, Formen, Einrichtungen, Modelle, Montageteile und sonstige Fertigungsmittel (zusammen „**Werkzeuge**“ genannt) sind LENTNER kostenlos, spesenfrei und rechtzeitig zu überlassen, ohne dass LENTNER für deren zufällige Verschlechterung oder deren zufälligen Untergang haftbar gemacht werden kann. LENTNER ist berechtigt, Werkzeuge oder bezahlte, nicht abgeholte Ware (i) kostenpflichtig einzulagern oder (ii) zu vernichten, wenn der Kunde trotz angemessener Fristsetzung der Aufforderung zur Abholung nicht nachkommt.
- 5.3. Ist eine Abnahme im Sinne der gesetzlichen Vorschriften notwendig, so hat der Kunde das fertiggestellte und abnahmereife Werk unverzüglich nach Aufforderung bzw. der Mitteilung der Fertigstellung durch LENTNER abzunehmen. Ferner gilt die Ware als abgenommen, wenn seit der Aufforderung zur Abnahme zehn (10) Werkzeuge vergangen sind und der Kunde die Abnahme nicht schriftlich (Textform genügt) verweigert hat. Die Abnahme gilt zudem als erteilt, wenn (i) der Kunde/Besteller mit der Nutzung der Ware begonnen hat und die Inbetriebnahme nicht lediglich Testzwecken dient oder (ii) der Kunde/Besteller hat erkennen lassen, dass er das Werk nicht als vertragsgemäß gelten lassen wird. Verweigert der Kunde die Abnahme, so hat er LENTNER unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zehn (10) Werkzeuge nach Bereitstellung des Werkes, die Mängel schriftlich anzuzeigen. Weigert sich der Kunde binnen der vorgenannten Frist mindestens einen Mangel zu benennen, so gilt das Werk ebenfalls als abgenommen. Bei unwesentlichen Mängeln darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern.
- 5.4. Wird die Ware durch LENTNER zu Abholung bereitgestellt, gilt diese als vom Kunden/Besteller abgenommen, sofern LENTNER die Abholbereitschaft unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer 5.4 angezeigt hat und seit der Anzeige zehn (10) Werkzeuge vergangen ist. Dies gilt nicht, wenn den Kunden/Besteller kein Verschulden für den Annahmeverzug trifft.
- 5.5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Josef Lentner GmbH

(Stand: Juni 2023)

Gefahrübergang maßgebend. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über (maßgeblich ist der Beginn des Verladevorgangs). Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

- 5.6. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von LENTNER aus anderen, von dem Kunden zu vertretenden Gründen, so ist LENTNER berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten und Versicherungen) zu verlangen. Hierfür berechnet LENTNER eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,25% des Netto-Rechnungsbetrages für jede vollendete Kalenderwoche, beginnend mit dem Ablauf der Lieferfrist bzw. - mangels einer Lieferfrist - mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware, maximal jedoch 10,00% des Kaufpreises der Ware bzw. des Werklohns. Der Anspruch auf die pauschalierte Entschädigung entfällt nicht im Falle einer endgültigen Nichtabnahme. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass LENTNER überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale (Ziffer 5.6) entstanden ist.

Die Geltendmachung eines ggf. höheren Schadens und weitere gesetzliche Ansprüche von LENTNER (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Schaden- oder Aufwendungsersatzansprüche anzurechnen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. LENTNER behält sich das Eigentum an den Waren bis zum Eingang aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor.
- 6.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises und unberechtigter Verweigerung der Abnahme, ist LENTNER berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen durch LENTNER beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag, es sei denn, LENTNER hatte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. LENTNER ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, ist LENTNER zur Geltendmachung dieser Rechte nur berechtigt, wenn er dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 6.3. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 6.4. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 6.5. Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachstehenden Bestimmungen:
- 6.5.1. Der Kunde tritt LENTNER bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. LENTNER nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von LENTNER, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. LENTNER verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber LENTNER nachkommt, er nicht in Zahlungsverzug ist, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Andernfalls kann LENTNER verlangen, dass der Kunde der LENTNER die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 6.5.2. Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Kunden wird stets für uns als Hersteller i.S.d. § 950 BGB vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Josef Lentner GmbH

(Stand: Juni 2023)

- des Kunden an der Ware setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (nachfolgend „**Vorbehaltsware**“) mit anderen, LENTNER nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt LENTNER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware und der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- 6.5.3. Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden, vermischt oder vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware und der anderen verbundenen, vermischten oder vermengten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Erfolgt die Verbindung, Vermischung oder Vermengung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. LENTNER nimmt diese Übertragung an. Für die durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- 6.5.4. Der Kunde wird das gemäß Ziffern 6.5.2 und 6.5.3 entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache unentgeltlich für uns als mittelbaren Besitzer verwahren.
- 6.5.5. Bei Lieferungen ins Ausland werden die Parteien sich im Falle der sachenrechtlichen Unwirksamkeit des Eigentumsvorbehalts so stellen, als wäre der Eigentumsvorbehalt von Anfang an wirksam.
- 6.6. Der Kunde verpflichtet sich, die LENTNER zustehenden Sicherheiten auf unser Verlangen insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten der LENTNER die zu sichernden Forderungen um mehr als 10,00% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt LENTNER.
- 7. Mängelgewährleistung**
- 7.1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2. Grundlage der Mängelhaftung der LENTNER ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene schriftlich oder in Textform getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen (auch des Herstellers), die dem Kunden vor seiner Bestellung überlassen oder in den Vertrag einbezogen worden sind.
- 7.3. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt LENTNER weder Gewährleistung noch Haftung. LENTNER übernimmt auch keine Haftung für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, durch übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen. Darüber hinaus übernimmt LENTNER auch keine Gewährleistung für Mängel, die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Kunden oder Dritten darstellen.
- 7.4. Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 381 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist LENTNER hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei (2) Wochen ab Auftreten des Mangels erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unterlässt der Kunde die Mängelanzeige, gilt die Ware als genehmigt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche, d.h. bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei (2) Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße und fristgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist eine Gewährleistung von LENTNER für den nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Mangel ausgeschlossen. Die Ware gilt dann als genehmigt.
- 7.5. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann LENTNER zunächst wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht von LENTNER, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Josef Lentner GmbH

(Stand: Juni 2023)

- 7.6. LENTNER ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 7.7. Der Kunde hat LENTNER die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde uns die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn LENTNER ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war, es sei denn, der Mangel ist von LENTNER zu vertreten.
- 7.8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt, den wir zu vertreten haben. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen. Die Ausbau- und Einbaukosten tragen wir nur, wenn und soweit wir gemäß Ziffer 8 auf Schadenersatz haften.
- 7.9. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von LENTNER Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist LENTNER unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn LENTNER berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 7.10. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunde zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt vom Kaufvertrag zu erklären oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 7.11. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 8 dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

8. Sonstige Haftung

- 8.1. Auf Schadenersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - haftet LENTNER nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet LENTNER nur:
 - 8.1.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - 8.1.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); im Fall der groben Fahrlässigkeit oder der leichten Fahrlässigkeit einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von LENTNER jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 8.2. Die sich aus Ziffer 8.11 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit LENTNER einen Mangel arglistig verschwiegen oder vorsätzlich verursacht hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat, sowie für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz oder der Datenschutzgrundverordnung/dem Bundesdatenschutzgesetz.
- 8.3. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn LENTNER die Pflichtverletzung im Sinne dieser Ziffer 8 zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. § 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 8.4. Soweit die Haftung von LENTNER ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen von LENTNER.
- 8.5. Der Kunde trägt die volle Beweislast für das Vorliegen des Mangels.
- 8.6. Der Kunde ist - auch über die ihn treffenden Obliegenheiten nach § 254 BGB hinaus - verpflichtet, LENTNER auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um Schäden abzuwenden und zu mindern.

9. Schutzrechte

- 9.1. LENTNER steht nach Maßgabe dieser Ziffer 9 dafür ein, dass die Ware, sofern diese nicht auf Vorgaben des Kunden (Zeichnungen, Design, Plänen oder Sonstigen) hergestellt wurde, frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Wurde die Ware nach Vorgaben des Kunden hergestellt, sichert dieser LENTNER zu, dass Schutz- oder Urheberrechte Dritter nicht

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Josef Lentner GmbH

(Stand: Juni 2023)

verletzt werden und stellt LENTNER von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen einer Verletzung von Schutz- oder Urheberrechten in vollem Umfang und auf erstes Anfordern frei. Jeder Vertragspartner wird den jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

- 9.2. In dem Fall, dass eine von LENTNER hergestellte Ware, die nicht nach Vorgaben des Kunden angefertigt wurde, ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird LENTNER nach eigener Wahl und auf eigene Kosten die Ware derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Ware aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen der Ziffer 8 dieser AGB.
- 9.3. Bei Rechtsverletzungen durch von LENTNER gelieferte Produkte anderer Hersteller wird LENTNER nach Wahl des Kunden seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Schadens- oder Aufwendungsersatz schuldet LENTNER aber nach weiterer Maßgabe der Ziffer 8 dieser AGB nur, wenn der Rechtsmangel auch von LENTNER zu vertreten ist.
- 9.4. Sofern LENTNER dem Kunden eigene Schutzrechte (Background-IP) zur Realisierung der Geschäftsverbindung zur Verfügung stellt, bleiben die Inhaberrechte an der Background-IP unangetastet. Bereitgestellte Arbeitsergebnisse, Hintergrundinformationen und -schutzrechte werden ausschließlich vom Kunden und ausschließlich im Rahmen der konkret vereinbarten Lieferungen verwendet.
- 9.5. Der Kunde erkennt an, dass Benutzungshandlungen im Rahmen der Durchführung der Geschäftsbeziehung hinsichtlich der vom LENTNER erlangten Informationen und Gegenstände kein Vorbenutzungsrecht begründen. Der Kunde wird keine Schutzrechte anmelden, die auf Background-IP des LENTNER beruhen oder mit damit zusammenhängen.

10. Vertraulichkeit

- 10.1. Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.
- 10.2. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt bzw. Empfang der Unterlagen oder Kenntnisse und endet sechsendreißig (36) Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.
- 10.3. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden. Weiter ist die Offenlegung im Fall gesetzlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten gestattet, wobei der jeweils andere Vertragspartner in diesem Fall unverzüglich möglichst vor Offenlegung über Grund und Umfang der Offenlegung zu unterrichten ist, soweit gesetzlich zulässig.

11. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1. Für diese AGB und die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des UN-Kaufrechts oder sonstiger Konventionen über das Recht des internationalen Warenkaufs ist ausgeschlossen. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Ziffer 6 dieser AGB unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 11.2. Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen aus diesem AGB und/oder dem Vertragsverhältnis mit uns unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist das örtlich für den Sitz der LENTNER zuständige Gericht, sofern der Vertragspartner ein Kaufmann, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind darüber hinaus auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Josef Lentner GmbH

(Stand: Juni 2023)

- 11.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

- ***** -